

Vorlage-Nr.: VO22-235

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
RAT**

Betrifft:

**Gebührenkalkulation Schmutzwasser
VK 2023/BAB 2021**

Verfasserin der Vorlage:
Anlagen:

- Cornelia Baller
- 1.) Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungsgebühr,
 - 2.) Nach- und Vorkalkulation der Benutzungsgebühren 2021/2023 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Inselgemeinde Langeoog (K + W Wirtschaftsberatung GmbH)

Sachverhalt und Begründung:

Für die Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Aufgrund des Entschuldungsvertrages mit dem Land Niedersachsen sind die Einnahmemöglichkeiten im rechtlich höchstmöglichen Maße auszuschöpfen, was dazu führt, dass auch die Unterdeckung auszugleichen ist. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Betriebsabrechnung zur Ermittlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen für das Jahr 2021 wurde von der K + W Wirtschaftsberatung GmbH erstellt und ist als Anlage 2 beige-fügt. Hiernach sind für 2021 im Schmutzwasserbereich Kostenüberdeckungen in Höhe von 27.036,26 Euro entstanden. Diese sind wie oben bereits beschrieben innerhalb von drei Jahre auszugleichen. Die Kostenüberdeckung ist der Effektivität der solaren Klärschlamm-trocknungs-anlage zu verdanken. Alter Klärschlamm war über einige Jahre aufgrund nicht geklärter Entsorgungsmöglichkeiten auf Langeoog verblieben. Für die noch in den nächsten Jahren für die Entsorgung dieses Klärschlammes entstehenden Kosten wurde eine Rückstellung gebildet. Da die Entsorgung durch die starke Reduzierung der Klärschlamm-mengen dank der Trocknungs-anlage wesentlich günstiger war als zunächst erwartet, konnte die Rückstellung zu einem Teil ertragswirksam aufgelöst werden. Hierdurch konnte das Ergebnis um 175.000,00 Euro verbessert werden und damit der Effekt, der durch den gesunkenen Wasserverbrauch ausgelöst wurde, kompensiert werden. Dieser war durch die coronabedingten Zugangsbeschränkungen ausgelöst worden, die zu einem reduzierten Wasserverbrauch und damit auch zu Mindermengen im Schmutzwasserbereich geführt hatten. Dies führte zu entsprechenden Mindereinnahmen. In der Vorkalkulation für 2023 wurde aufgrund der steigenden Inflation weiterhin von geringeren Gästezahlen als in den Jahren vor der Corona-Pandemie ausgegangen.

Die Gebührenvorkalkulation 2023 wurde ebenfalls von der K + W Wirtschaftsberatung GmbH durchgeführt. Ergebnis der Vorkalkulation ist ohne Ausgleich der Kostenunterdeckung eine Gebühr von 3,52 Euro/m³. Unter Berücksichtigung der auszugleichenden Kostenunterdeckungen ergibt sich eine **Gebühr von 3,43 Euro/m³**.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2023).
2. Mit der Gebührenvoraus kalkulation 2023 wird eine Kostenüberdeckung in Höhe von 27.036,26 Euro ausgeglichen.
3. Weitere Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre wurden bereits in den vorhergehenden Gebührenvoraus kalkulation berücksichtigt und gelten als ausgeglichen.
4. Die laufenden Kosten der zentralen Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2021 entwickelt.
5. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Umfang der bezogenen Frischwassermengen in Kubikmeter (m³) abgerechnet.
6. Die Gebühr für die ausnahmsweise gestattete Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal wurde über die Multiplikation der überbauten und befestigten Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge ebenfalls in Kubikmetern abgerechnet (vergleiche auch Punkt 13).
7. Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagezu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplanentwurf 2021-2026 einbezogen.
8. In der Gebühre nnach kalkulation 2021 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,55 % zugrunde gelegt. Der Mischzinssatz wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank für Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre zuzüglich der zu zahlenden Zinsen für das fremdfinanzierte Vermögen ermittelt.
9. In der Gebührenvoraus kalkulation 2023 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Mischzinssatz in Höhe von 1,24 % zugrunde gelegt. Die unter Punkt 8. erläuterte Ermittlung wurde für die Ermittlung entsprechend fortgeschrieben.
10. Für die Gebührenvoraus kalkulation wurde die getroffene Prognose der für den Kalkulationszeitraum 2023 zu erwartenden Leistungseinheiten zuzüglich der voraussichtlich eingeleiteten Niederschlagswassermengen (verkaufte Frischwassermenge 290.000 m³ zuzüglich 30.000 m³ verschmutztes Niederschlagswasser) zugrunde gelegt.
11. Die Gebührenvoraus kalkulation 2023 hat unter der Berücksichtigung der o. g. Entscheidungen einen höchstzulässigen Gebührensatz für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 3,43 Euro/m³ zum Ergebnis.
12. Ohne Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 ergibt sich ein Gebührensatz für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 3,52 Euro/m³.
13. Für das ausnahmsweise in den Schmutzwasserkanal eingeleitete Niederschlagswasser ist ein anteiliger Beitrag der Schmutzwassergebühr zu entrichten. Dieser bemisst sich anhand der gemeldeten versiegelten Grundstücksfläche, multipliziert mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 800 l/m² und dem Abflussbeiwert sowie dem Gebührensatz von 3,43 Euro/m³ (vgl. § 5 Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungsgebühr).

Die aktuelle Gebühr beträgt derzeit 3,27 Euro/m³. Sie erhöht sich unter Einbeziehung der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 auf **3,43 Euro/m³** ab dem 01.01.2023.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwasserbeseitigungs-
gebühr der Inselgemeinde Langeoog in der vorliegenden Fassung.

In Vertretung



Ralf Heimes